

Zweite Satzung zur Änderung der PStO Erweiterungsstudium 2022

Vom 25. Juni 2026

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 25. Juni 2026

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 24. Juni 2026 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 24. Juni 2026 erfolgt.

Artikel 1 Änderung der PStO Erweiterungsstudium 2022

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Europa-Universität Flensburg (PStO Erweiterungsstudium 2022) vom 17. Juni 2022 (NBI. MBWFK Schl.-H., S. 44), geändert durch Satzung vom 25. Januar 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „§ 8 Erweiterungsstudium als eigenständiges Studium“ wird eingefügt.
- b) Die alten Angaben „§ 8“ und „§ 9“ werden die neuen Angaben „§ 9“ und „§ 10“

2. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „praktische Studienzeiten regelnden Ordnungen“ ersetzt durch das Wort „Praktikumsordnungen“.

3. § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1, 2 und 4 werden gelöscht.
- b) Folgender Satz wird als neuer Satz 1 eingefügt: „Im Praxissemester-Modul muss ausschließlich das teilnahmepflichtige Begleitseminar absolviert werden.“

4. Folgender Paragraph 8 wird eingefügt:

„§ 8 Erweiterungsstudium als eigenständiges Studium

(1) Das Erweiterungsstudium kann auch zur Qualifikation für ein weiteres Unterrichtsfach studiert werden, wenn das Lehramtsstudium bereits abgeschlossen ist und keine führende Immatrikulation auf den Bachelor Bildungswissenschaften oder einen Master of Education an der Europa-Universität Flensburg besteht. Voraussetzung zum Zugang zum Studium ist gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung nicht die bereits bestehende Immatrikulation in das Lehramtsstudium, sondern der Abschluss eines solchen bezie-

ungsweise eine vom Land Schleswig-Holstein festgestellte Äquivalenz eines Lehramtsstudiums. § 3 Absatz 3 bis 5 dieser Ordnung finden auch auf die Zielgruppe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Anwendung bei Zugang und Zulassung zum Erweiterungsstudium.

(2) Studierende des Erweiterungsstudiums nach § 9 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung werden als reguläre Studierende mit dem Abschluss „Erweiterungsstudium“ eingeschrieben. Ein Gaststudierendenstatus ist nicht möglich.

(3) Die Regelungen dieser Ordnung zu Studium und Prüfung sind entsprechend anzuwenden.“

5. Die bisherigen Paragraphen 8 und 9 werden die neuen Paragraphen 9 und 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 25. Juni 2026

Prof. Dr. Christiane Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg